

FIDO Deutschland: Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 21. August 2004 in Hagenow gegründete Verein führt den Namen „Fédération Internationale de Domino (FIDO) – Sektion Deutschland“, in der Kurzform „FIDO Deutschland“.
2. Der Sitz des Vereins ist Schwerin.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Dominospiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit sowie der Entwicklung logischen Denkens zu dienen.
2. Der Verein setzt sich für die Förderung der sportlichen Talente – insbesondere im Kinder- und Jugendsport – ein.
3. Im Rahmen der sportlichen Betätigungen und Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, internationaler Verständigung, Freundschaft, Frieden und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden.
4. Entsprechend seiner Aufgabe ist der Verein eine sportliche und kulturelle Vereinigung, die weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral ist.
5. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenberuflich beschäftigte Kräfte einzustellen.
6. Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Verbreitung von Informationen über das Dominospiel,
 - b) Förderung talentierter Dominospieler/innen unter Kindern und Jugendlichen;
 - c) Ausrichtung von Domino-Wettkämpfen
 - d) Teilnahme an nationalen und internationalen Begegnungen von Domino-Sportler/innen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag – nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung – nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

5. Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Diese sind jährlich fällig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens einen Monat vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Post oder -elektronischen Versand
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis zwei Monate vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Mitglieder unter 27 Jahren wählen eine/n Jugendvertreter/in in den Vorstand.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - h) Beschlussfassung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge.
 - i) Wahl des Vorstandes
 - j) Bestätigung des Jugendvertreters/in
 - k) Wahl der Kassenprüfer
 - l) Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) dem/der Jugendvertreter/in
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die unter 1 a-c genannten Vorstandsmitglieder.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

5. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Federación Internacional de Domino (F.I.D.) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Dominosports in Deutschland verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Hagenow, den 22.08.2004

Gründungsmitglieder:

Tim Harneit, Hagenow
Volker Harneit, Hagenow
Danuta Kilian-Bischof, Köln
Frank Lindemann, Kollow-Kurheim
Hans Lünendonk, Schwerin
Volker Malchow, Schwerin
Birgit Ramlow, Schwerin
Udo Sauermann, Mülheim
Anke Stein, Schwerin
Hartmut Stein, Schwerin
Ole Stein, Schwerin